



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 4. Oktober 2023

GR Nr. 2023/472

Tiefbauamt, Veloverleihsystem Züri Velo 2.0, Grundleistung, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben; Maximalvariante für einen stärkeren Ausbau, Zusatzkredite

1. Zweck der Vorlage

Für das neue Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» sollen mit dieser Vorlage für einen Deckungsbeitrag der Stadt an den Betrieb und die Anfangsinvestition mitsamt Leihvelos sowie für die Infrastruktur wie die Stationen für die Leihvelos mit Informations-Stelen und farblicher Bodengestaltung neue Ausgaben wie folgt bewilligt werden: Das Netz des bestehenden Veloverleihsystems soll mit «Züri Velo 2.0» um rund 100 Stationen erweitert werden (nachfolgend: Grundleistung). Zusätzliche Leistungen sollen unter anderem einen noch stärkeren Ausbau erlauben (nachfolgend: Maximalvariante). Für die Grundleistung werden dem Gemeinderat neue einmalige Ausgaben von rund 6,3 Millionen Franken. und neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 972 000.– unterbreitet. Für die Maximalvariante und den entsprechend erweiterten Betrieb werden den Stimmberechtigten Zusatzkredite vorgelegt, woraus neue einmalige Ausgaben von insgesamt rund 7,6 Millionen Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich insgesamt rund 1,5 Millionen Franken resultieren; über eine Vertragsdauer von zehn Jahren kapitalisiert führt dies zu Ausgaben von insgesamt rund 22,4 Millionen Franken

2. Ausgangslage

2014 hat die Stadt eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt für ein stationsgebundenes Veloverleihsystem. Die Einführung eines öffentlichen Veloverleihsystems in der Stadt Zürich war zuvor mit Motion GR Nr. 2007/510 und Postulat GR Nr. 2014/42 gefordert worden. Mit Verfügung Nr. 82 vom 11. März 2016 des damaligen Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wurde der Gesamtdienstleistungsauftrag für das Veloverleihsystem «Züri Velo» zu 0 Franken an die PubliBike AG vergeben. Die gesamte Finanzierung erfolgte damals durch die PubliBike AG und die Stadt stellte die Abstellflächen kostenlos zur Verfügung. Der Vertrag mit der PubliBike AG wurde für fünf Jahre bis Ende November 2023 abgeschlossen.

Das Stationsnetz des bestehenden Veloverleihsystems umfasst insgesamt 154 Stationen (Stand Januar 2022), die sich mehrheitlich auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich befinden. Die Stationen sind mit Informations-Stelen und – ausser auf der Strassenfläche – jeweils mit grünen Pfeilen am Boden gekennzeichnet. Etwa 70 Prozent der Stationen befinden sich heute auf Fussverkehrsflächen.

Von den 154 Stationen betreibt und finanziert die PubliBike AG acht Stationen in Kooperation mit privaten Unternehmen (sogenannte Business-to-Business-Stationen), die sich überwiegend auf privatem Grund befinden. Alle Stationen stehen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung und die Leihvelos können an den Standorten individuell ausgeliehen und



retourniert werden. Das heutige Stationsnetz erschliesst die Gebiete Innenstadt, Wipkingen, Oerlikon und Altstetten. In Wollishofen, Schwamendingen, Affoltern und im Seefeld ist ein weniger dichtes Netz vorhanden. Auch in diesen und weiteren Aussenquartieren besteht ein Bedürfnis für das Veloverleihangebot.

Das Veloverleihsystem ist in der Mobilitätsstrategie «Stadtverkehr 2025» verankert. Mit dieser attraktiven Mobilitätsdienstleistung soll das Velofahren gefördert und ein einfacher und kostengünstiger Zugang zu Leihvelos ermöglicht werden. Das Veloverleihsystem soll eine nachhaltige Betriebslösung bieten und gut mit weiteren Mobilitätsangeboten verknüpft sein. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 219/2021 verabschiedete der Stadtrat die «Velostrategie 2030», um die Veloförderung in der Stadt Zürich gezielt weiterzuentwickeln. Mit dem Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» wird die Umsetzung der «Velostrategie 2030» unterstützt.

Die Arbeiten für die Neuausschreibung eines Auftrags für ein stationsbasiertes, gebührenpflichtiges Veloverleihsystem wurden ab Oktober 2021 in Angriff genommen. Die Neuausschreibung für die Planung, den Aufbau und den Betrieb des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» für Velos und E-Bikes durch eine oder einen Gesamtdienstleistenden (GDL) in der Stadt Zürich (Grundleistung), einschliesslich der Optionen «Netzerweiterungen Nachbargemeinden» und «Business-Abos Stadt Zürich» für städtische Mitarbeitende erfolgte vom 25. Mai bis 15. August 2022 im offenen Verfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (LS 720.1). Die vorgesehene Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre. Die Option «Business-Abo Stadt Zürich» beinhaltet den Bezug von maximal 3000 Abonnements pro Jahr für die Mitarbeitenden der Verwaltung der Stadt Zürich mit 30 Gratisminuten pro Fahrt (siehe Kapitel 5.2). In dieser Ausschreibung behielt sich die Stadt vor, zusätzlich zur Grundleistung und den Optionen folgende weiteren Leistungen zu vergeben: Eine Verlängerung des Vertrags für den Betrieb in der Stadt Zürich um maximal fünf weitere Jahre und eine stadinterne Netzerweiterung um maximal 50 zusätzliche Velostationen mit insgesamt maximal 400 zusätzlichen Leihvelos; ferner eine Erweiterung oder Verdichtung auf dem Gebiet von Nachbargemeinden, die diese selbst finanzieren. Die Ausgabenbewilligung für die Maximalvariante der Stadt Zürich umfasst somit die Option «Business-Abos Stadt Zürich» sowie einen Betrag, der für eine stadinterne Netzerweiterung in der Grössenordnung von maximal 50 zusätzlichen Velostationen in der Stadt Zürich mit insgesamt maximal 400 zusätzlichen Leihvelos zur Verfügung steht. Der vorgesehene Vertrag fürs Veloverleihsystem kann somit einschliesslich der Verlängerungsoption für insgesamt zehn Jahre abgeschlossen werden. Der Auftrag für das Veloverleihsystem muss danach neu ausgeschrieben werden. Der Betrieb des Veloverleihsystems ist auf unbegrenzte Dauer beabsichtigt, weshalb dafür wiederkehrende Ausgaben beantragt werden.

3. Deckungsbeitrag

Der Markt für Veloverleihsysteme hat sich in den letzten Jahren verändert und muss sich weiter etablieren. Es zeigte sich im Rahmen des bestehenden Veloverleihsystems, dass sich Veloverleihsysteme in der Schweiz bei einem flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Angebot nicht eigenwirtschaftlich betreiben lassen. Ein kostendeckender Betrieb setzt eine gewisse Siedlungsdichte respektive Nachfrage voraus. Das Veloverleihsystem soll auch in weniger dichten Siedlungsräumen angeboten werden, wo für einen eigenwirtschaftlichen



3/12

Betrieb voraussichtlich zu wenig Nachfrage bestehen würde. Gleichzeitig soll das Tarifmodell attraktiv gehalten werden, um eine hohe Nutzung zu erreichen.

Die oder der GDL erstellt nach Abschluss jedes Betriebsjahres einen Bericht mit einer detaillierten Jahresrechnung und Angaben zu Betrieb und Nutzung. Weist die oder der GDL ungedeckte Kosten aus, bezahlt die Stadt einen in der maximalen Höhe begrenzten Deckungsbeitrag an die ausgewiesenen Kosten (vgl. neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben in Kapitel 9). Auf der Basis der Jahresrechnung der oder des GDL und des Mengengerüsts wird ein allfälliger Deckungsbeitrag geprüft.

Im Angebot waren auch Sponsoringeinnahmen zugunsten der oder des GDL nachzuweisen und einzukalkulieren. Sollte die oder der GDL aus dem Sponsoring mehr einnehmen als offeriert, reduziert sich der Deckungsbeitrag der Stadt. Die Stadt übernimmt dagegen keine Mehrkosten, falls Sponsoringeinnahmen der oder des GDL, die im Angebot enthalten waren, ausfallen sollten.

4. Verpflichtungskredit für Grundleistung Stadt Zürich zuhanden des Gemeinderats

Die Grundleistung des zukünftigen Veloverleihsystems soll 250 Stationen mit etwa 2500 Leihvelos im gesamten Zürcher Stadtgebiet umfassen. Die Fussdistanz zur nächsten Velostation im bebauten Stadtgebiet soll, wo möglich, etwa 300 Meter betragen. Auch die Aussenquartiere sollen abgedeckt werden. Bei geringer Bevölkerungsdichte kann die Fussdistanz auch grösser sein. Die meisten der bestehenden Standorte in der Stadt werden beibehalten und, wo nötig, verdichtet. Das Netz wird damit verglichen mit dem bestehenden Veloverleihsystem um etwa 100 Stationen vergrössert. Das Standortkonzept wurde in den Ausschreibungsunterlagen erläutert. Die definitive Umsetzung erfolgt zusammen mit der oder dem GDL und in Abstimmung auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Für die Evaluation der geeigneten Standorte ist im Rahmen der Vorgaben der Stadt die oder der GDL zuständig. Die Stadt prüft die Standorte und gibt sie zur Umsetzung frei.

An normal frequentierten Velostationen werden etwa acht, an häufiger frequentierten Velostationen 15–20 Leihvelos vorhanden sein. Die Leihvelos müssen ein zeitgemässes und ansprechendes Design aufweisen, sich gut in den Stadtraum einfügen und einen hohen Komfort- und Qualitätsstandard bieten. Die Stadt hat die Qualitätsanforderungen im Rahmen der Ausschreibung definiert. Der Anteil an E-Bikes soll insgesamt etwa 60 Prozent betragen.

Zuständig für die Wartung und Logistik der Leihvelos sind die oder der GDL in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Soziale Einrichtungen und Betriebe (SEB). Die SEB erfüllen diese Aufgabe im Kontext der Arbeitsintegration unter anderem mit Personen, die von der Sozialhilfe zugewiesen werden. Die Leistungen umfassen Kontrolle, Reinigung, Wartung und Reparatur der Leihvelos, die Ausgleichslogistik (z. B. Waschstation, Velotransport zwischen Stationen) und die Akkulogistik (z. B. Auswechseln von leeren Akkus, Akkuladeschränke). Die SEB werden durch die oder den GDL für die Wartung und Logistik der Leihvelos entschädigt. Die entsprechenden Ausgaben sind in den neuen wiederkehrenden Ausgaben für den Betrieb enthalten. Die Leihvelos als solche werden durch die oder den GDL beschafft.

Die oder der GDL wird zudem eine digitale Applikation mit Standortinformationen anbieten.



4/12

Die Velostationen von «Züri Velo 2.0» werden mit Informations-Stelen versehen. Vorgesehen ist weiter, den Boden bei den Velostationen farblich zu gestalten. Die Stelen dienen zur Erkennung der Velostationen im öffentlichen Raum und beinhalten Informationen zum Standort und Ausleihvorgang. Die Stelen verfügen über keine technische Infrastruktur (Strom, Sender usw.). Das technische Design und die Grafik der Stelen werden derzeit definiert. Die Kosten dafür wurden mit dem Projektionskredit bewilligt (siehe Kapitel 9). Die Stelen sollen bei Bedarf verschoben werden können, beispielsweise bei Veranstaltungen. Die Stelen für die Stadt Zürich und die Nachbargemeinden werden von der Stadt beschafft und der oder dem GDL kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das erstmalige Aufstellen der Stelen und die farbliche Bodengestaltung in Zürich erfolgen durch das und zulasten des Tiefbauamts (TAZ). Auch durch die Stadt bedingte Verschiebungen oder temporäre Aufhebungen der Stelen werden durch diese vorgenommen und finanziert.

Bevor das Veloverleihsystem in Betrieb genommen werden kann, ist eine Testphase nötig. Der Testbetrieb soll durch Mitarbeitende der Stadt an mindestens drei Velostationen mit insgesamt mindestens 30 Leihvelos erfolgen.

5. Zusatzkredit für Maximalvariante zuhanden der Stimmberechtigten

Die Maximalvariante umfasst zusätzlich zur Grundleistung folgende Leistungen:

5.1 Ergänzende Netzerweiterung Stadt Zürich

Die Stadt kann gemäss Ausschreibung «Züri Velo 2.0» zusätzlich zur Grundleistung einen Folgeauftrag für eine Erweiterung oder Verdichtung des Veloverleihsystems auf dem Zürcher Stadtgebiet um maximal 50 Stationen mit insgesamt maximal 400 Leihvelos zu vergleichbaren Konditionen vergeben. Dadurch kann nötigenfalls flexibel auf eine gesteigerte Nachfrage reagiert werden.

5.2 Option «Business-Abo Stadt Zürich» für städtische Mitarbeitende

Mit dem Bezug der Option «Business-Abo Stadt Zürich» sollen die städtischen Dienstvelos abgeschafft werden. Die Business-Abos lassen grundsätzlich nebst Dienstfahrten auch eine private Nutzung der Leihvelos zu. Die Option «Business-Abo Stadt Zürich» für städtische Mitarbeitende erlaubt der Stadt den Bezug von maximal 3000 Abonnements pro Jahr mit 30 Gratisminuten pro Fahrt mit einem konventionellen Velo oder E-Bike. Nach den ersten 30 Gratisminuten soll ein Minutentarif zum Tragen kommen, den die städtischen Mitarbeitenden selber bezahlen müssen. Die Stadt übernimmt die Kosten für diese Business-Abos, die sie jährlich gegenüber der oder dem GDL abrechnet. Bei den im Kreditantrag enthaltenen Fr. 285 000.– (siehe Kapitel 9.2.2) handelt es sich um den maximalen Betrag (exkl. MWST und Reserve), den die Stadt pro Jahr für die Business-Abos investieren kann. Die detaillierten Zahlungsmodalitäten sollen mit der oder dem GDL im Rahmen der Vertragsverhandlung vereinbart werden.



6. Optionen «Netzerweiterungen Nachbargemeinden»

In der Ausschreibung war auch vorgesehen, dass das Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» im Rahmen von Optionen auf Nachbargemeinden erweitert werden kann. Zu den Nachbargemeinden zählen Opfikon, Dübendorf, Kloten und Wallisellen mit einem bestehenden Veloverleihangebot, sowie künftig auch Urdorf, Dietikon und Regensdorf mit insgesamt 47 Velostationen und 282 Leihvelos. Die Nachbargemeinden haben mit der Stadt Zürich, vertreten durch das TAZ, in Zusammenarbeitsverträgen vereinbart, die sie betreffende Option in die Ausschreibung der Stadt Zürich zu integrieren. Der Zuschlag wird einschliesslich der Optionen durch den Zürcher Stadtrat erfolgen. Das Auslösen der Optionen «Netzerweiterungen Nachbargemeinden» erfolgt durch die Stadt als Vergabestelle für jede Gemeinde separat sowie nach Vorliegen der dafür nötigen Ausgabenbewilligungen und Zustimmungen der jeweiligen Gemeinden. Auch für die Nachbargemeinden ist eine Verlängerung des Betriebs um fünf weitere Jahre möglich.

Die Kosten im Zusammenhang mit den Optionen «Netzerweiterungen Nachbargemeinden» einschliesslich von Erweiterungen oder Verdichtungen in den Nachbargemeinden gehen zulasten der Nachbargemeinden. Die entsprechenden Kosten laufen nicht über die städtische Buchhaltung und werden den Nachbargemeinden weiterverrechnet. Sie sind daher nicht in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten. Für die Informations-Stelen verhält es sich wie folgt:

Die Informations-Stelen in den Nachbargemeinden (47 Stück) und alle Stelen für das Zürcher Stadtgebiet werden von der Stadt gesamthaft beschafft.

Die Herstellung und Lieferung der Stelen soll in Etappen erfolgen, je nach Bedarf der Nachbargemeinden. Der Einfachheit halber sind nebst den Stelen in der Stadt Zürich auch die Stelen für die Nachbargemeinden in der vorliegenden Ausgabenbewilligung zuhanden des Gemeinderats enthalten. Die Stelen in den Nachbargemeinden werden den Nachbargemeinden zum Selbstkostenpreis (Einkaufspreis und Bearbeitungsbeitrag von zehn Prozent) in Rechnung gestellt und gehen in deren Eigentum über. Zuständig für das Aufstellen und den Betrieb dieser Stelen sind die Nachbargemeinden.

7. Bewilligung der Standorte und Gebühren

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule bedarf es je nach den Umständen einer Bewilligung oder einer Konzession (vgl. § 231 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Die Stadt wird der oder dem künftigen GDL das Recht einräumen, während der Dauer und gemäss den Bestimmungen des Vertrags das Veloverleihsystem auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu realisieren, zu betreiben und den dafür erforderlichen öffentlichen Grund zu beanspruchen. Für die Bewilligung der Velostationen in den Nachbargemeinden sind diese selbst zuständig.

Eine Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds ist grundsätzlich zu entschädigen (vgl. § 231 Abs. 2 PBG). Bei der Bemessung der Entschädigung sind insbesondere das Ausmass, die Dauer der Beanspruchung, der wirtschaftliche Nutzen für die Konzessionärin oder den Konzessionär und die allfälligen Nachteile für das Gemeinwesen in billiger Weise zu berücksichtigen (§ 231 Abs. 3 PBG). Das Ausmass der Inanspruchnahme ist gering, da die



6/12

Velostationen lokal betrachtet jeweils nur sehr kleine Flächen benötigen. Eine Dauer von fünf Jahren kann als gering betrachtet werden, indessen ist eine Vertragsverlängerung um maximal fünf weitere Jahre möglich. Zwar könnte in einem Gebührenerlass ein wirtschaftlicher Nutzen für eine Konzessionärin oder einen Konzessionär gesehen werden, jedoch ist zu bedenken, dass das Veloverleihsystem wahrscheinlich nicht oder nur erschwert kostendeckend betrieben werden kann. Für das Gemeinwesen sind keine Nachteile ersichtlich. Im Gegenteil: Die Stadt hat ein besonderes Interesse daran, der Bevölkerung zusätzlich zum öffentlichen Verkehr ein kostengünstiges Veloverleihsystem anzubieten, was auch die eingangs erwähnte «Velostrategie 2030» zeigt.

Die Stadt verlangt vor diesem Hintergrund von der oder dem GDL keine Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grunds. Solche Einnahmeverzichte sind in Verpflichtungskredite einzurechnen (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. e Finanzhaushaltsverordnung [FHVO, AS 611.101]). Deshalb sind aus finanzrechtlichen Gründen in der vorliegenden Ausgabenbewilligung (Grundleistung und Maximalvariante) trotzdem Ausgaben in der Höhe der entfallenden Gebühr enthalten. Da sich die Velostationen mehrheitlich auf Parkfeldern befinden werden, orientiert sich die Höhe der Gebühr an der Parkkartenverordnung (AS 551.310) und der zugehörigen Gebührenordnung Parkkarten Blaue Zone (AS 551.311). Demnach erhalten Berechtigte eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an dafür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone. Für Anwohnerparkkarten beträgt die Jahresgebühr Fr. 300.– (Art. 1 lit. a Gebührenordnung Parkkarten Blaue Zone). Die Gebühr für 250 Stationen (Grundleistung) würde sich für 10 Jahre insgesamt auf Fr. 1 500 000.– belaufen. Für die Maximalvariante mit höchstens 300 Stationen in Zürich würde für zehn Jahre eine Gebühr von zusätzlichen Fr. 300 000.–, d. h. insgesamt Fr. 1 800 000.–, anfallen (die Bewilligungen und entsprechenden Gebühren für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds in den Nachbargemeinden sind deren Sache und daher hier nicht berücksichtigt).

8. Entschädigung für Vorbereitung Grundleistung

Als Vorbereitung für die Grundleistung des neuen Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» müssen gewisse Investitionen und Arbeiten, wie z. B. die Betriebsorganisation und die Bestellung der Leihvelos, vor der Ausgabenbewilligung für die Grundleistung vorgezogen werden. Diese Kosten für die Vorbereitung der Grundleistung sollen seitens GDL getragen werden. Falls nach Vertragsabschluss seitens der Stadt für die Grundleistung ein Abbruch des Projekts erfolgen sollte, der nicht durch die oder den GDL verschuldet wurde, z. B. falls der Gemeinderat die Ausgaben für die Grundleistung des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» nicht bewilligen würde, ist eine Entschädigung von Fr. 250 000.– (einschliesslich MWST) für die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten der oder des GDL vorgesehen. Diese Vorbereitungsarbeiten und deren Kostentragung beziehungsweise nötigenfalls die Entschädigung dafür wurden in der Ausschreibung des Gesamtdienstleistungsauftrags vorbehaltlich der rechtskräftigen Ausgaben- und Vergabebewilligungen festgelegt.

Mit dem Vertragsabschluss wird der oder die GDL verpflichtet, mit den Vorbereitungsarbeiten für die Grundleistung zu beginnen; zugleich wird der oder dem GDL die genannte Entschädigung dafür zugesichert. Ohne Vorbereitungsarbeiten könnte kein rechtzeitiger Start des Betriebs der Grundleistung des Veloverleihsystems erfolgen, weshalb sie dringend sind. Falls



7/12

der Gemeinderat die Ausgaben für die Grundleistung des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» nicht bewilligen würde oder aus anderen Gründen seitens der Stadt ein nicht durch die oder den GDL verschuldeter Abbruch erfolgen sollte, würde die Entschädigung fällig. Der Stadtrat bewilligt daher neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 857 000.– in eigener Befugnis, die die Entschädigung von Fr. 250 000.– und den mit Verfügung der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (VTE) Nr. 15723 vom 25. Mai 2022 bewilligten Projektierungskredit von insgesamt Fr. 607 000.– umfassen. Die Entschädigung von Fr. 250 000.– ist auch in den neuen einmaligen Ausgaben der Grundleistung und der Maximalvariante, die dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten beantragt werden, eingerechnet und wäre im Falle einer Ablehnung der Ausgaben für das Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» à fonds perdu.

9. Kosten

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2021 hat der Leiter Verkehr + Stadtraum (TAZ) für Planerleistungen wie die Unterstützung der Submission, die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und die Auswertung der Angebote Ausgaben von Fr. 67 000.– bewilligt. In der Folge zeigte sich, dass der Aufwand für die Planung des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» grösser war als angenommen und zusätzliche Aspekte abzuklären waren. Mit Verfügung Nr. 15723 vom 25. Mai 2022 erhöhte die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements daher die für die Planung des neuen Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» bewilligten neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 67 000.– für zusätzliche Projektierungsleistungen um Fr. 540 000.– auf Fr. 607 000.–. Diese Projektierungskosten sind in den neuen einmaligen Ausgaben der Grundleistung und Maximalvariante enthalten.

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2023 errechneten Ausgaben für die Grundleistung des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» in der Stadt Zürich bestehen aus neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 6 276 000.– und neuen wiederkehrenden Ausgaben von jährlich Fr. 972 000.–. Für den Zusatzkredit für die Maximalvariante belaufen sich die neuen einmaligen Ausgaben auf insgesamt Fr. 7 564 000.– und die neuen wiederkehrenden Ausgaben auf jährlich insgesamt Fr. 1 481 000.–. Diese Ausgaben bestehen mehrheitlich aus einem Deckungsbeitrag der Stadt zugunsten der oder dem GDL für den Betrieb der Grundleistung und der Maximalvariante, für die Anfangsinvestition mitsamt Leihvelos der Grundleistung und Maximalvariante sowie für die Option «Business-Abos Stadt Zürich».

Was den Deckungsbeitrag zugunsten der oder des GDL betrifft, wird im Vertrag der Stadt mit der oder dem GDL für das Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» keine Reserve zugeschlagen, sondern ein fixes Kostendach vereinbart. Die Ausgaben der Stadt für den Deckungsbeitrag können somit tiefer, nicht aber höher als die vorliegend bewilligten Maximalbeträge der einmaligen Ausgaben von Fr. 2 804 173.– (Grundleistung) bzw. der wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 972 000.– (Grundleistung) ausfallen (je inklusive MWST). Reserven sind bei der Infrastruktur (Informations-Stelen, deren Aufstellen, farbliche Bodengestaltung), der Option «Business-Abos Stadt Zürich» sowie der Netzerweiterung Stadt Zürich mit maximal 50 zusätzlichen Stationen vorgesehen. Letztere Zusatzleistung wurde noch nicht offeriert, weshalb einer gewissen Unsicherheit bezüglich der Kosten mit einer Reserve Rechnung getragen wird. Auch bei den Business-Abos besteht eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Bedarfs über den Zeitraum von zehn Jahren, weshalb eine Reserve enthalten ist.



8/12

Die Grundleistung von «Züri Velo 2.0» bietet mit 100 zusätzlichen Stationen bereits eine Verbesserung des bestehenden Veloverleihsystems. Die Maximalvariante ist im Wesentlichen dafür gedacht, möglichst flexibel auf eine allfällig gesteigerte Nachfrage reagieren zu können, indem das Veloverleihsystem nötigenfalls von 250 auf bis zu 300 Stationen verdichtet werden könnte. Weiter löst die Maximalvariante die Dienstvelos der städtischen Mitarbeitenden ab. Diese beiden die Grundleistung ergänzenden Leistungen bezwecken – wie die Grundleistung selbst – hauptsächlich die Förderung des Velofahrens sowie einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu Leihvelos. Selbst wenn die Maximalvariante abgelehnt würde: Der Hauptzweck, mithin der Betrieb eines kostengünstigen, einfach zugänglichen, den Veloverkehr fördernden Veloverleihsystems, bliebe davon unberührt. Aus diesen Gründen wird mit der Maximalvariante der Zweck der Grundleistung weder wesentlich erweitert noch geändert, weshalb die entsprechenden Mehrkosten als Zusatzkredit beantragt werden (vgl. § 108 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]).

9.1 Grundleistung zuhanden des Gemeinderats

9.1.1 Neue einmalige Ausgaben Grundleistung

Für die Grundleistung in der Stadt Zürich bestehend aus der Anfangsinvestition der oder des GDL und der Infrastruktur des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» werden neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 6 276 000.– bewilligt, die sich wie folgt zusammensetzen:

	TAZ Fr.
Anfangsinvestition GDL bzw. Deckungsbeitrag	
Grundleistung in der Stadt Zürich	2 594 055
Infrastruktur	
Beschaffung der Stelen für die Grundleistung in der Stadt Zürich	475 000
Beschaffung der Stelen für die Option «Netzerweiterungen Nachbargemeinden» (wird rückerstattet)*	89 300
Erstmaliges Aufstellen Velostationen Grundleistung in der Stadt Zürich**	250 000
Farbliche Gestaltung Velostationen Grundleistung in der Stadt Zürich**	125 000
Reserven 10 %	91 992
Zwischensumme I	3 625 347
MWST 8,1%	288 202
Zwischensumme II	3 919 000
Projektierungskredit Verfügung VTE Nr. 15723 vom 25. Mai 2022	607 000
Entschädigung für GDL falls Abbruch nach Vertragsunterzeichnung (inkl. MWST)	250 000
Einnahmeverzicht (Gebührenerlass Grundleistung in der Stadt Zürich)	1 500 000
Total neue einmalige Ausgaben für Grundleistung in der Stadt Zürich	6 276 000

* Die Stelen der Nachbargemeinden sind in der Grundleistung enthalten, werden den Nachbargemeinden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und gehen in deren Eigentum über.

** wesentliche Eigenleistungen TAZ i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b FHVO



9/12

Folgekosten (Grundleistung)

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten (für Stelen Stadt Zürich*):	
1,375 % von Fr. 1 008 800.– (gemäss STRB Nr. 298/2022)	14 000
Abschreibungen	
TAZ Mobiliar (20 % von Fr. 1 008 800.–, 5 Jahre)	202 000
Betriebliche Folgekosten (insgesamt): 1,5 % von Fr. 6 276 000.–	95 000
Total	311 000

*vgl. obige Kostenzusammenstellung in diesem Kapitel, Beschaffung der Stelen für die Grundleistung in der Stadt Zürich zu Fr. 475 000.–, zuzüglich wesentliche Eigenleistungen TAZ zu insgesamt Fr. 375 000.–, zuzüglich MWST von 8,1 Prozent sowie Reserven von rund 10 Prozent, woraus Fr. 1 008 800.– resultieren.

9.1.2 Neue wiederkehrende Ausgaben Grundleistung

Für den Betrieb der Grundleistung des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» werden neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 972 000.– bewilligt, die sich wie folgt zusammensetzen:

	TAZ jährlich Fr.
Betrieb bzw. Deckungsbeitrag	
Betrieb Grundleistung in der Stadt Zürich	899 167
MWST 8,1 %	72 833
Total neue wiederkehrende Ausgaben für Betrieb Grundleistung in der Stadt Zürich	972 000

9.2 Maximalvariante zuhanden der Stimmberechtigten

9.2.1 Zusatzkredit für Maximalvariante (neue einmalige Ausgaben)

Für die Maximalvariante des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0», einen Ausbau in der Grössenordnung von maximal 50 zusätzlichen Velostationen in der Stadt Zürich, steht ein Betrag von Fr. 1 288 000.– zur Verfügung. Zu den neuen einmaligen Ausgaben für die Grundleistung von Fr. 6 276 000.– wird daher für die Netzerweiterung in der Stadt Zürich um maximal 50 zusätzliche Velostationen mit insgesamt maximal 400 Leihvelos ein Zusatzkredit von Fr. 1 288 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen neu insgesamt Fr. 7 564 000.– und setzen sich wie folgt zusammen:

	TAZ Fr.
Anfangsinvestition GDL bzw. Deckungsbeitrag	
Total neue einmalige Ausgaben Grundleistung in der Stadt Zürich	6 276 000
einmalige Ausgaben für zusätzliche Leistungen der Maximalvariante:	
maximal 400 zusätzliche Leihvelos für 50 zusätzliche Velostationen (Deckungsbeitrag)	662 540
Beschaffung maximal 50 zusätzliche Stelen für die Netzerweiterung in der Stadt Zürich	95 000
Erstmaliges Aufstellen maximal 50 zusätzliche Velostationen in Zürich*	50 000
Farbliche Gestaltung maximal 50 zusätzliche Velostationen in Zürich*	25 000
MWST 8,1 %	67 436
Zwischensumme	899 976
Reserven 10 %	88 042



10/12

Einnahmeverzicht (Gebührenerlass Maximalvariante [max. 50 zusätzliche Stationen])	300 000
Total Zusatzkredit	1 288 000
Total neue einmalige Ausgaben für Maximalvariante in der Stadt Zürich	7 564 000

* wesentliche Eigenleistungen TAZ i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b FHVO.

Folgekosten (Maximalvariante)

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten (für Stelen Maximalvariante*):	
1,375 % von Fr. 201 000.– (gemäss STRB Nr. 298/2022)	2 800
Abschreibungen	
TAZ Mobiliar (20 % von Fr. 201 000.–, 5 Jahre)	40 200
Betriebliche Folgekosten (insgesamt): 1,5 % von Fr. 7 564 000.–	114 000
Total	157 000

*vgl. obige Kostenzusammenstellung in diesem Kapitel, Beschaffung maximal 50 zusätzliche Stelen für die Netzerweiterung in der Stadt Zürich zu Fr. 95 000.–, zuzüglich wesentliche Eigenleistungen TAZ zu insgesamt Fr. 75 000.–, zuzüglich MWST von 8,1 Prozent sowie Reserven von rund 10 Prozent, woraus Fr. 201 000.– resultieren.

9.2.2 Zusatzkredit für Maximalvariante mit erweitertem Betrieb und Option «Business-Abos Stadt Zürich» (neue wiederkehrende Ausgaben)

Für den Betrieb der Maximalvariante des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» mit erweitertem Betrieb und der Option «Business-Abos Stadt Zürich» wird zu den neuen wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 972 000.– (Grundleistung) ein Zusatzkredit von Fr. 509 000.– bewilligt. Die neuen wiederkehrenden Ausgaben betragen neu insgesamt Fr. 1 481 000.– und setzen sich wie folgt zusammen:

	TAZ jährlich Fr.
Betrieb bzw. Deckungsbeitrag	
Total neue wiederkehrende Ausgaben Betrieb Grundleistung in der Stadt Zürich	972 000
Zusätzliche Leistungen Maximalvariante:	
Betrieb Netzerweiterung Stadt Zürich für maximal 50 zusätzliche Stationen (Deckungsbeitrag)	143 851
Option «Business-Abos Stadt Zürich» (maximal 3000 Abonnements pro Jahr) (Deckungsbeitrag)	285 000
MWST 8,1 %	34 737
Reserven 10 %	45 412
Total Zusatzkredit	509 000
Total neue wiederkehrende Ausgaben für Maximalvariante in der Stadt Zürich	1 481 000

10. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2023 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2023–2026 vorgemerkt bzw. werden mit dem Budget 2024 ordentlich beantragt.

Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 2 bis 20 Millionen Franken ist der Gemeinderat zuständig, und ab mehr als 20 Millionen Franken entscheiden die Stimmberechtigten (§ 104 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 59 lit. a Gemeindeordnung [GO, AS 101.100] und Art. 35 Abs. 1 lit. a GO). Sind neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck zu bewilligen, so ist der Gemeinderat für jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis 2 Millionen Franken zuständig, und über jährlich mehr als 2 Millionen



11/12

Franken entscheiden die Stimmberechtigten (§ 104 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 59 lit. c GO und Art. 35 Abs. 1 lit. b GO). Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags (§ 109 Abs. 2 GG).

Der Vertrag für den Betrieb des Veloverleihsystems kann von fünf Jahren um maximal fünf weitere Jahre auf insgesamt zehn Jahre verlängert werden.

Vorliegend betragen die neuen einmaligen Ausgaben für die Grundleistung Fr. 6 276 000.– und die neuen wiederkehrenden Ausgaben für die Grundleistung Fr. 972 000.–. Sind die einen Ausgaben ohne die anderen nicht denkbar, richtet sich das bei der Kreditbewilligung einzuschlagende Verfahren nach den Gesamtaufwendungen (vgl. BGE 110 Ia 183, E. 4). Im vorliegenden Fall ist es angebracht, diese Rechtsprechung analog anzuwenden. Bei einem Zusammenrechnen der einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben über eine Vertragsdauer von zehn Jahren resultieren insgesamt neue Ausgaben von Fr. 15 996 000.– (kapitalisiert) bzw. Fr. 1 664 972.– (in Annuitäten umgerechnet mit einem Zinssatz von 2 %). Die Ausgaben für die Grundleistung fürs neue Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» werden daher dem Gemeinderat vorgelegt. Die Grundleistung von «Züri Velo 2.0» bietet, wie erwähnt, mit 100 zusätzlichen Stationen bereits eine Verbesserung des bestehenden Veloverleihsystems an.

Die neuen einmaligen Ausgaben für die Maximalvariante betragen insgesamt Fr. 7 564 000.– und die neuen wiederkehrenden Ausgaben insgesamt Fr. 1 481 000.–. Auch hier ist es angebracht, die Zuständigkeit anhand der Gesamtaufwendungen zu bestimmen. Da über eine Vertragsdauer von 10 Jahren ein Zusammenrechnen der Gesamtaufwendungen fürs neue Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0», d. h. die neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben der Grundleistung zuzüglich jener für die Maximalvariante, zu neuen Ausgaben von insgesamt Fr. 22 374 000.– (kapitalisiert) führt, werden die Ausgaben für die Maximalvariante den Stimmberechtigten unterbreitet. Damit können sie darüber befinden, ob das Veloverleihsystem noch stärker als die Grundleistung ausgebaut und entsprechend erweitert betrieben werden soll, sowie ob die Option «Business-Abos Stadt Zürich» finanziert und damit bezogen werden kann.

Es ist Vormerk davon zu nehmen, dass im Falle einer Ablehnung der Maximalvariante durch die Stimmberechtigten die vom Gemeinderat bewilligte Grundleistung im Rahmen der vereinbarten Vertragsdauer weiterbetrieben werden kann.

Falls nach Vertragsabschluss seitens der Stadt für die Grundleistung des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» ein Abbruch erfolgen sollte, der nicht durch die oder den GDL verschuldet wurde, ist eine Entschädigung von Fr. 250 000.– (einschliesslich MWST) für die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten der oder des GDL vorgesehen. Diese ist als Zusatzkredit zum Projektierungskredit von Fr. 607 000.– mit diesem zusammenzurechnen, woraus insgesamt Fr. 857 000.– resultieren. Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von Fr. 857 000.– wäre an sich die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig (Art. 60 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 64 Abs. 1 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]). Aus Effizienzgründen werden diese neuen einmaligen Ausgaben vorliegend vom Stadtrat bewilligt (Art. 46 ROAB).



12/12

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

- 1. Für die Maximalvariante für das Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» wird für die Netzerweiterung in der Stadt Zürich zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 6 276 000.– (Grundleistung) gemäss Beschluss des Gemeinderats nach Ziffer B.1 ein Zusatzkredit von Fr. 1 288 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen somit neu insgesamt Fr. 7 564 000.– (Preisbasis 1. April 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).**
- 2. Für den Betrieb der Maximalvariante des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» wird zu den neuen wiederkehrenden Ausgaben von jährlich Fr. 972 000.– (Grundleistung) gemäss Beschluss des Gemeinderats nach Ziffer B.2 ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 509 000.– bewilligt. Die neuen wiederkehrenden Ausgaben betragen somit neu jährlich Fr. 1 481 000.– (Preisbasis 1. April 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).**

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

- 1. Für die Grundleistung für das Veloverleihsystem «Züri Velo 2.0» bestehend aus einer Anfangsinvestition der oder des Gesamtdienstleistenden und der Infrastruktur werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 6 276 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).**
- 2. Für den Betrieb der Grundleistung des Veloverleihsystems «Züri Velo 2.0» werden neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 972 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti